The Library of Congress'

EARLY STATE RECORDS PROJECT

converted from the original microfilm held by the
Vincent C. Immel Law Library, Saint Louis University

through the generous support of a grant from the

Council on Library and Information Resources

[redacted]

Staates Jowa.

In die deutsche Sprache übersetzt und gedruckt auf Anordnung der General-Versammlung in Jowa-City.

Dubuque.
Gedruckt bei V. Hanf.
1851.

Constitution

des

Staates Jowa.

Artikel 1.

Im Gefühle des innigsten Dankes gegen den Allerhöchsten für die bis hierher gewossenen Segnungen und unserer Abhängigkeit von ihm, in deren fernerem Genusse, beschließen und begründen wir, die Bewohner des Territoriums Jowa, eine freie und unabhängige Regierung unter dem Namen „des Staates Jowa", dessen Grenzen folgender Weise bestimmt sind:

Auf einem Punkte in der Mitte des Hauptflußbettes des Mississippi, genau östlich von der Hauptmundung des Desmoines-Flusses anfangend, erstreckt sich die Grenzlinie durch die Mitte des Hauptbettes des Desmoines-Flusses aufwärts bis zu einem Punkte, auf welchem die nördliche Grenzlinie des Missouri-Staates, — durch die am 12. Juni 1820 angenommene Constitution dieses Staates bestimmt — diese Linie schneidet; von da westwärts längst besagter nördlicher Grenzlinie des Missouri-

Staates bis dahin, wo dieselbe die Mitte des Hauptflußbettes des Missouri-Flusses trifft; von da durch die Mitte der Hauptströmung des Missouri-Flusses hinauf bis zu dem Punkte der gerade der Mitte der Hauptmündung des großen Sioux-Flusses gegenüber liegt, wie Nicollets Karte ausweist; von da, nach dieser Karte, durch die Mitte des Hauptbettes des großen Sioux-Flusses hinauf, bis diese Grenzlinie vom Paralellen des drei und vierzigsten Grades und dreißig Minuten nördlicher Breite durchschnitten wird; von da längst dieses Paralellen ostwärts, bis sie die Mitte des Hauptarmes des Mississippi-Flusses erreicht, und schließlich von da durch die Mitte der Hauptströmung des Mississippi bis zu ihrem Anfangspunkte hinunter.

Artikel 2.

Rechtsbrief.

1. Alle Menschen sind von Natur frei und unabhängig und haben gewisse unveräußerliche Rechte. Zu diesen gehören nebst andern die: Leben und Freiheit zu genießen und zu vertheidigen, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu schützen, und nach Ruhe und Glückseligkeit zu trachten und sie zu erringen.

2. Alle politische Gewalt wohnt im Volke. Die Regierung ist zum Schutz, zur Sicherheit und zum Wohle des Volkes eingesetzt, und dieses hat zu jeden Zeiten das Recht solche abzuändern oder umzubilden, wenn die allgemeine Wohlfahrt es erfordert.

3. Die General-Versammlung soll nie ein Gesetz erlassen, das darauf hinzielt, eine Religion zu begründen, oder umgekehrt die freie Ausübung derselben zu verhindern; eben so soll auch nie irgend Jemand gezwungen werden einer gottesdienstlichen Versammlung beizuwohnen, weder Zehnten, Taxen oder sonstige Abgaben zum Bau oder der Reparatur von kirchlichen Gebäuden, oder zum Unterhalt eines einzelnen Geistlichen oder einer Geistlichkeit zu entrichten.

4. Es soll keine besondere religiöse Ansicht oder Bekenntniß erforderlich sein, um Jemanden zu einem Amte oder einer öffentlichen Verwaltung fähig zu machen; eben so wenig darf irgend Jemand, in Folge seiner religiösen Ansichten, seiner Rechte, Privilegien und Fähigkeiten beraubt, oder an der Ausübung seiner öffentlichen und privaten Pflichten verhindert werden, oder unfähig sein vor irgend einem Gerichte, nach dem Gesetze oder nach der Billigkeit, Zeugniß abzulegen.

5. Jeder Bürger dieses Staates, der von nun an sich direkt oder indirekt als Theilnehmer in einem Zweikampfe (Duell) verschuldet, oder demselben Vorschub leistet, ist für immer unfähig erklärt unter der Constitution und den Gesetzen dieses Staates irgend ein Amt zu bekleiden.

6. Alle Gesetze allgemeiner Art, sollen überall die gleiche Wirkung haben.

7. Ein Jeder kann seine Gedanken über alle Gegenstände aussprechen, niederschreiben und bekannt machen, ist aber für den Mißbrauch dieses Rechtes verantwortlich. Es soll nie ein Gesetz erlassen werden, um die Freiheit der Rede und der Presse zu beschränken oder zu verkürzen. In allen gerichtlichen Belangungen wegen Schmähschriften soll der Sachverhalt dem Gerichte als Beweis vorgelegt werden, und wenn es diesem scheint, daß der als ehrenrührig dargestellte Punkt wahr ist und begründeter Weise und zu sich rechtfertigenden Zwecken veröffentlicht wurde, so soll die belangte Partei freigesprochen werden.

8. Das Recht eines Jeden, in seiner Person, seinen Häusern, Papieren und Effekten gegen unbillige Beschlagnahme und Durchsuchung sicher zu sein, darf nicht verletzt werden; es dürfen nur bei wahrscheinlicher Ursache, welche durch Eid oder Zeugniß (Affirmation) erhärtet wird, Vollmachten ertheilt werden, welche besonders den zu durchsuchenden Ort und die Papiere und Sachen beschreiben, die in Beschlag genommen werden sollen.

9. Das Recht zu gerichtlicher Untersuchung durch ein Geschwornen-Gericht soll unangetastet bleiben. Die General-

Versammlung kann jedoch in untergeordneten Gerichtshöfen Geschwornen-Gerichte von weniger als zwölf Mitgliedern zur Untersuchung bevollmächtigen.

10. In allen Kriminalklagen hat der Angeklagte das Recht zu einer raschen Untersuchung vor einem unparteiischen Geschwornen-Gerichte; er soll von der gegen ihn erhobenen Klage in Kenntniß gesetzt und die Zeugen gegen ihn sollen ihm vorgestellt werden; er hat das Recht die Zeugen zu seinen Gunsten zum Auftreten zu zwingen und die Hilfe eines Anwaltes zu verlangen.

11. Niemand soll für ein Kriminalvergehen zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn auf schriftliche Anklage einer Grand-Jury, ausgenommen in denjenigen Fällen, die der Gerichtsbarkeit des Friedensrichters unterworfen sind, oder die sich in der Armee, dem Seedienste, oder in der Bürgerwehr im wirklichen Dienst, in Zeiten des Krieges oder allgemeiner Gefahr ereignen.

12. Niemand soll nach erfolgter Freisprechung für das nämliche Vergehen wieder belangt werden. Jeder kann von der Ueberführung bei genügender Sicherheit Bürgschaft stellen, ausgenommen bei peinlichen Verbrechen, wo der Beweis klar vorliegt oder augenscheinlich ist.

13. Die Habeas corpus Akte*) soll nicht aufgehoben werden, außer wenn in Fällen einer Rebellion oder Invasion die öffentliche Sicherheit es erfordert.

14. Die Militärgewalt ist der bürgerlichen untergeordnet. Während Friedenszeiten soll keine stehende Armee von diesem Staate unterhalten werden; und in Kriegszeiten soll keine Geldbewilligung für eine stehende Armee auf länger als zum Jahre gemacht werden.

---

*) Habeas Corpus Akte, ein Gesetz, vermöge dessen jeder Bürger welcher verhaftet ist, binnen vierundzwanzig Stunden verhört werden muß und, wenn ihm kein Hauptverbrechen (Mord ꝛc.) Schuld gegeben werden kann, das Recht hat, nach Verlauf jener Zeit, seine Loslassung gegen Stellung von Bürgschaft zu fordern.

15. Kein Soldat soll in Friedenszeiten in irgend ein Haus, gegen die Einwilligung dessen Besitzers, einquartirt werden, und auch in Kriegszeiten nur nach der im Gesetze vorgeschriebenen Weise.

16. Hochverrath gegen den Staat soll nur darin bestehen, daß Einer Krieg gegen denselben erhebt, zu dessen Feinden hält, oder ihnen Hilfe und Unterstützung zukommen läßt. — Niemand soll jedoch des Hochverraths überführt werden, anders als auf das Zeugniß von zwei Zeugen, welche die offene Thatsache bestätigen, oder in Fällen eines Geständnisses vor offener Gerichtssitzung.

17. Es dürfen keine übermäßigen Bürgschaften verlangt, keine übermäßigen Geldbußen auferlegt und keine grausamen und ungewöhnlichen Strafen vollzogen werden.

18. Privateigenthum soll nur gegen gerechte Vergütung zu allgemeinen Zwecken verwendet werden.

19. Niemand soll, den Fall von Betrug ausgenommen, wegen Schulden verhaftet werden, weder in der Voruntersuchung noch nach dem Entscheide eines Civilprozesses; und so soll auch in Friedenszeiten Niemand wegen einer Milizbuße eingesperrt werden.

20. Das Volk hat das Recht, sich ungehindert zu versammeln, über das allgemeine Wohl zu berathen; seine Ansichten seinen Repräsentanten vorzulegen und um Abschaffung von Beschwerden zu petitioniren.

21. Kein außer Gesetz erklärendes (bill of attainder), rückwirkendes oder solches Gesetz, das eingegangene Verbindlichkeiten von Verträgen beeinträchtigt, darf je erlassen werden.

22. Fremde, welche jetzt oder später sich in diesem Staate aufhalten, sollen in Bezug auf Besitz, Genuß und Uebertragung ihrer Güter an Andere, mit dem eingebornen Bürger gleiche Rechte theilen.

23. Weder Sklaverei noch unfreiwillige Dienstleistung, anders denn als Strafe für Verbrechen, soll je in diesem Staate geduldet werden.

24. Diese Zusammenstellung von Rechten soll nicht so

ausgelegt werden, daß andere Rechte im Besitze des Volkes dadurch beeinträchtigt oder vernichtet würden.

Artikel 3.

Stimmrecht.

1. Jeder weiße Bürger der Vereinigten Staaten, von einundzwanzig oder mehr Jahren, der unmittelbar vor der Wahl sich ein halbes Jahr in diesem Staate und zwanzig Tage in der County, in welchem er stimmen will, aufgehalten hat, ist zu allen Abstimmungen berechtigt, die an den jetzt stattfindenden oder später durch Gesetze autorisirten Wahlen vorgenommen werden.

2. Die Wähler sind an den Wahltagen in allen Fällen, außer Hochverrath, peinlichem Verbrechen und Friedensbruch, von Verhaftungen ausgenommen, sowohl am Orte der Wahl selbst, als indem sie sich nach demselben hin oder von demselben wegbegeben.

3. Kein Wähler soll am Wahltage gezwungen werden Bürgerwehrdienste zu thun, ausgenommen in Zeiten des Krieges und allgemeiner Gefahr.

4. Keiner der im Militärdienste, Schiffs- oder Seedienste der Vereinigten Staaten steht, soll deßwegen, weil er sich in einer Garnison, Kaserne oder einem zum Schiffsdienste gehörigen Orte innerhalb dieses Staates aufhält, als dessen Einwohner betrachtet werden.

5. Kein Blödsinniger, Wahnsinniger oder solcher, der eines entehrenden Verbrechens überwiesen ist, soll als Wähler befugt sein.

6. Alle Wahlen vom Volke geschehen durch Stimmzettel.

Artikel 4.

Vertheilung der Gewalten.

Die Gewalten der Regierung von Iowa sollen unter drei getrennte Behörden getheilt werden: Die Gesetzgebende,

Vollziehende und Richterliche, und Keiner, der mit der Ausübung einer Gewalt beauftragt ist, die einer von diesen drei Behörden recht eigentlich zukommt, soll eine solche ausüben, die der einen von den andern zweien zusteht, ausgenommen in den Fällen, die hierin später besonders angeordnet oder erlaubt sind.

Gesetzgebender Körper.

1. Die gesetzgebende Gewalt dieses Staates ist einem Senate und einem Repräsentantenhause übertragen, welche gemeinschaftlich mit dem Namen, „General-Versammlung" des Staates Jowa bezeichnet werden, und ihre Gesetze sollen mit folgender Formel anfangen: „Es sei von der General-Versammlung von Jowa verordnet ꝛc."

2. Die Sitzungen der General-Versammlung sind je zweijährlich und fangen den ersten Montag im Dezember nach der Erwählung ihrer Mitglieder an, wenn nicht der Gouverneur des Staates die General-Versammlung in der Zwischenzeit durch eine Proklamation einberuft.

3. Die Mitglieder des Repräsentantenhauses werden je das zweite Jahr am ersten Montag im August durch die stimmberechtigten Wähler ihrer respektiven Distrikte erwählt; und ihre Amtsdauer währt vom Wahltage an zwei Jahre.

4. Keiner kann ein Mitglied des Repräsentantenhauses werden, der nicht sein einundzwanzigstes Lebensjahr zurückgelegt hat, der nicht ein freier weißer Bürger der Vereinigten Staaten ist, und sich unmittelbar vor der Wahl wenigstens ein Jahr lang in diesem Staate, zur Zeit der Wahl dreißig Tage in dem County oder Distrikt aufgehalten hat, welche er zu repräsentiren berufen wird.

5. Die Senatoren werden auf vier Jahre am gleichen Orte und zu gleicher Zeit mit den Repräsentanten erwählt; sie sollen fünfundzwanzig Jahre alt sein, in Bezug auf Wohnort und Bürgerthum sollen sie übrigens allen Bestimmungen unterliegen, die von einem Repräsentanten gefordert werden.

6. Die Anzahl der Senatoren soll nicht weniger als ein Drittheil und nicht mehr als die Hälfte der Repräsentanten betragen. Bei der ersten Sitzung der General-Versammlung, nachdem diese Constitution in Kraft tritt, sollen die Senatoren durchs Loos so gleich als möglich in zwei Klassen vertheilt werden. Die Sitze der ersten Klasse sollen nach Ablauf von zwei Jahren erledigt werden, so daß nachher alle zwei Jahre eine Hälfte ernannt wird.

7. Wird die Anzahl der Senatoren vermehrt, so sollen diese durch das Loos der einen von den zwei Klassen zugetheilt werden, um die Anzahl so viel als möglich gleich zu erhalten.

8. Jedes Haus wählt seine eigenen Beamten, urtheilt über die Fähigkeit, Wahl und Wahlberichte seiner Mitglieder. Eine streitige Wahl soll nach Anleitung der Gesetze entschieden werden.

9. Eine Majorität in jedem Hause bildet ein Quorum (oder die erforderliche Anzahl) um Geschäfte zu verrichten; aber eine kleinere Anzahl kann sich von Tag zu Tag vertagen und die Anwesenheit abwesender Mitglieder durch solche Strafen und Mittel erzwingen, wie jedes Haus zu bestimmen für gut findet.

10. Jedes Haus sitzt nach seiner eigenen Vertagung, hält ein Protokoll über seine Verhandlungen und veröffentlicht dasselbe; jedes bestimmt die Regeln des Geschäftsganges für sich, bestraft Mitglieder für ordnungswidriges Verhalten, stößt nöthigenfalls ein Mitglied mit der Zustimmung von zwei Drittheilen aus, doch nicht ein zweites Mal für das nämliche Vergehen, und soll überhaupt alle Befugnisse besitzen, die einem Zweige einer General-Versammlung eines freien und unabhängigen Staates nöthig sind.

11. Jedes Mitglied der General-Versammlung hat die Freiheit, in seiner Meinung von einem Gesetze oder Beschlusse abzuweichen oder dagegen zu protestiren, wenn es solche dem Wohle Aller oder eines Einzelnen für nachtheilig hält, und kann die Gründe seiner Abweichung protokolliren lassen. Beim Entscheid irgend einer Frage sollen, auf Verlangen zweier ge-

genwärtiger Mitglieder, die „Ja“ und „Nein“ von jedem Mitgliede zu Protokoll gebracht werden.

12. Die Senatoren und Repräsentanten sind in allen Fällen, Hochverrath, peinliches Verbrechen und Friedensbruch ausgenommen, von Verhaftungen frei, sowohl während der Sitzung der General-Versammlung, als auch auf dem Wege dahin oder davon weg.

13. Werden im einen oder andern Hause Stellen erledigt, so soll der Gouverneur oder dessen Stellvertreter Wahlen ausschreiben um diese Erledigungen wieder zu besetzen.

14. Die Thüren beider Häuser sollen offen sein, außer in Fällen, die nach der Ansicht des Hauses Geheimhaltung erfordern.

15. Weder das eine noch das andere Haus darf sich ohne Zustimmung des andern auf länger als drei Tage vertagen, oder an einem andern Orte, als den, wo es sitzt, versammeln.

16. Bills können im einen oder andern Hause ihren Ursprung haben — nur Bills für Staatseinkünfte sollen immer vom Repräsentantenhause ausgehen — und können vom andern ergänzt, verändert oder verworfen werden; und jede in beiden Häusern genehmigte Bill soll vom Sprecher und Präsidenten der respektiven Häuser unterzeichnet werden.

17. Jede Bill, nachdem sie in beiden Häusern der General-Versammlung angenommen, muß, bevor sie Gesetz wird, dem Gouverneur vorgelegt werden. — Genehmigt er sie, so soll er dieselbe unterzeichnen; im entgegengesetzten Falle soll er sie sammt seinen Einwendungen dagegen demjenigen Hause zurücksenden, in welchem sie zuerst eingebracht wurde; dieses nimmt solche in's Protokoll auf und zieht sie wieder in Erwägung. Geht die Bill, nach abermaliger Erwägung durch Ja und Nein, mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der in jedem Hause gegenwärtigen Mitglieder durch, so soll sie, trotz der Einwendungen des Gouverneurs, Gesetzeskraft haben. — Wird eine Bill vom Gouverneur nicht innert drei Tagen nach ihrer Uebereichung an ihn — den Sonntag nicht gerechnet — zurückgegeben, so wird sie Gesetz, als hätte er dieselbe unterschrieben, wenn nicht die General-Versammlung die Zurückgabe durch Vertagung verhindert.

18. Bei jeder regelmäßigen Sitzung der General-Versammlung soll den Gesetzen ein genaues Verzeichniß der Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Gelder beigefügt und mit denselben veröffentlicht werden.

19. Das Haus der Repräsentanten hat allein die Befugniß in Anklagezustand zu versetzen, und alle Anklagen sollen vom Senate untersucht und entschieden werden. Wenn der Senat zu diesem Zwecke sitzt, so sollen seine Mitglieder beeidigt werden, und Niemand kann ohne Zustimmung von zwei Drittheilen der Anwesenden verurtheilt werden.

20. Der Gouverneur, Staatssekretär, Rechnungsaufseher (Auditor), Schatzmeister und die Richter der Supreme- und der Distrikts-Court sind für jedes ungesetzliche Verhalten in ihrem Amte der Anklage unterworfen; aber der Rechtsspruch soll sich in solchen Fällen nur darauf beschränken, die Betreffenden ihres Amtes zu entsetzen und zur Bekleidung von Ehrenstellen, Verwaltungen oder einträglichen Aemtern unter diesem Staate als untauglich zu erklären. Aber die verurtheilte oder freigesprochene Partei ist nichts desto weniger einer Anzeige, Untersuchung und Strafe nach dem Gesetze unterworfen. Alle übrigen Civilbeamten sollen für ungesetzliches Verhalten in ihrem Amte nach den Verordnungen gerichtet werden, welche die General-Versammlung bestimmen wird.

21. Kein Senator oder Repräsentant soll während der Zeit für welche er erwählt worden ist, in irgend ein einträgliches Civilamt unter diesem Staate eingesetzt werden, das während dieser Zeit gebildet oder dessen Einkommen vergrößert worden ist, ausgenommen solche Stellen, die durch Volkswahl besetzt werden.

22. Keiner, der ein einträgliches Amt unter den Vereinigten Staaten oder diesem Staate, oder einer andern Macht bekleidet, darf in die General-Versammlung gewählt werden, vorausgesetzt, daß die Stellen in der Bürgerwehr, für die kein Jahrgehalt ausgesetzt ist, oder das Amt eines Friedensrichters oder eines Postmeisters, das nicht mehr als hundert Dollars jährlich abwirft, nicht als einträglich zu betrachten sind.

23. Keiner, der von nun an ein Einsammler (Collector)

oder Inhaber öffentlicher Gelder ist, soll weder im einen noch andern Hause der General-Versammlung Sitz haben, noch zu einer Verwaltung oder einem einträglichen Amte unter diesem Staate wählbar sein, bis daß er von allen Summen, für die er verantwortlich, Rechenschaft abgelegt und selbe in den Schatz einbezahlt hat.

24. Es soll kein Geld aus dem Staatsschatze genommen werden, außer in Folge gesetzmäßiger Geldbewilligungen.

25. Jedes Mitglied der General-Versammlung soll eine durchs Gesetz bestimmte Vergütung für seine Dienste empfangen, welche ihm aus dem Staatsschatze ausbezahlt wird. Solche Vergütung soll während funfzig Tagen, vom Anfange der Sitzung an gerechnet, zwei Dollars per Tag nicht übersteigen, und für den Rest der Sitzung nicht mehr als einen Dollar per Tag ausmachen. Wenn sie durch den Gouverneur zu einer Extra-Sitzung zusammenberufen sind, so sollen sie im gleichen Verhältniß, wie in den ersten fünfzig Tagen einer regelmäßigen Sitzung besoldet werden. Für je zwanzig Meilen Wegs auf der gewöhnlichsten Straße nach dem Versammlungsorte und davon weg, erhält jeder zwei Dollars. Hiebei ist jedoch ausbedungen, daß die Mitglieder der ersten General-Versammlung unter dieser Constitution während der ganzen Sitzung zwei Dollars per Tag für ihre Dienste erhalten sollen.

26. Jedes Gesetz soll nur einen Gegenstand betreffen, der in der Ueberschrift ausgedrückt ist.

27. Kein Gesetz der General-Versammlung, das öffentlicher Art ist, soll in Kraft treten bis dasselbe in den verschiedenen County's in diesem Staate durch die Behörden bekannt gemacht worden ist. Erkennt die General-Versammlung die sofortige Inkrafttretung eines wichtigen Gesetzes, so kann sie verordnen, daß dasselbe durch Veröffentlichung in den Zeitungen dieses Staates in Wirksamkeit trete.

28. Von der General-Versammlung sollen keine Ehescheidungen bewilligt werden.

29. Keine Lotterie soll von diesem Staate gebilligt, und der Verkauf von Lotterielosen soll nicht erlaubt werden.

30. Die Mitglieder der General-Versammlung sollen, ehe sie in die Pflichten ihrer respektiven Aemter eintreten, folgenden Eid oder Betheuerung (Affirmation) ablegen: „Ich schwöre „oder bezeuge (wie der Fall sein mag) feierlich, daß ich die „Constitution der Vereinigten Staaten und die des Staates „Jowa aufrechthalten will und daß ich die Pflichten eines „Senators (oder Repräsentanten, wie der Fall sein mag) nach „meinen besten Kräften getreulich erfüllen will." Die Mitglieder der General-Versammlung sind hiermit ermächtigt, einander diesen Eid oder diese Betheuerung abzunehmen.

31. Innert einem Jahre nach der Genehmigung dieser Constitution, und nachher innert je zwei Jahren während acht Jahren, soll eine Zählung aller weißen Einwohner dieses Staates gemacht werden, in der Weise, die ein Gesetz bestimmen wird. In der ersten regelmäßigen Sitzung der General-Versammlung nach einer solchen Zählung soll die Anzahl der Senatoren und Repräsentanten durch ein Gesetz bestimmt und den verschiedenen County's, nach dem Verhältnisse ihrer Volkszahl zugetheilt werden; und die Generalversammlung soll ferner während acht Jahren in jeder folgenden regelmäßigen Sitzung die Anzahl der Repräsentanten, und in je der zweiten regelmäßigen Sitzung die der Senatoren in's Verhältniß bringen. Der Repräsentanten sollen nie mehr als neun und dreißig und nie weniger als sechs und zwanzig sein, bis die Zahl der weißen Einwohner einhundert und fünf und siebenzig Tausend beträgt; und nach diesem in einem solchen Verhältniß, daß die ganze Anzahl der Repräsentanten nie minder als neun und dreißig und nie mehr als zwei und siebenzig beträgt.

32. Ist ein Wahldistrikt für den Congreß, den Senat oder das Repräsentantenhaus aus zwei oder mehren County's zusammengesetzt, so soll er nie gänzlich durch andere County's getrennt werden, die nicht zu diesem Wahldistrikte gehören, und kein County soll zertheilt werden um einen Wahldistrikt für den Congreß, den Senat oder das Repräsentantenhaus zu bilden oder bilden zu helfen.

33. In allen Wahlen durch die General-Versammlung

soll die Abstimmung durch die Mitglieder mündlich geschehen und protokollirt werden.

34. Für die nächsten zehn Jahre nach der Organisirung der Regierung soll die jährliche Besoldung des Gouverneurs tausend Dollars nicht übersteigen, die des Staatsschreibers nicht fünfhundert, die des Schatzmeisters nicht vierhundert, die des Auditors nicht sechshundert, die der Richter der Supreme- und der Distrikts-Courten nicht tausend Dollars für jeden.

Artikel 5.

Vollziehende Behörde.

1. Die höchste vollziehende Gewalt wird einem Staats-Oberhaupt übertragen, das „Gouverneur des Staates Jowa" betitelt wird.

2. Der Gouverneur wird durch die berechtigten Wähler gleichzeitig und am gleichen Orte mit den Mitgliedern der General-Versammlung erwählt, und bekleidet sein Amt vier Jahre von seiner Einsetzung an, und bis sein Nachfolger gehörig befähigt ist.

3. Keiner kann zum Gouverneur erwählt werden, der nicht Vereinigten Staaten Bürger ist, und unmittelbar vor der Wahl sich nicht zwei Jahre lang in diesem Staate aufgehalten und sein dreißigstes Lebensjahr vollendet hat.

4. Die Berichte jeder Wahl eines Gouverneurs sollen versiegelt nach dem Regierungssitze gesandt und an den Sprecher des Repräsentantenhauses gerichtet werden. Dieser soll während der ersten Woche der Sitzung in Gegenwart beider Häuser dieselben öffnen und bekannt machen. Derjenige, welcher die höchste Stimmenzahl hat, ist Gouverneur. Falls aber zwei oder mehrere die gleiche höchste Stimmenzahl haben, so soll die General-Versammlung durch gemeinschaftliche Abstimmung einen aus diesen erwählen; der auf solche Weise die höchste Stimmenzahl erhält, wird Gouverneur.

5. Der Gouverneur ist oberster Befehlshaber der Bürgerwehr, Armee und Seemacht dieses Staates.

6. Er soll alle vollziehenden Geschäfte mit den Regierungsbeamten, sowohl Civil als Militär, verrichten, und kann von den Beamten der vollziehenden Behörde über jeden in ihr Fach einschlagenden Gegenstand schriftliche Erörterungen und Benachrichtigungen einfordern.

7. Er hat darauf zu achten, daß die Gesetze getreulich vollzogen werden.

8. Tritt in irgend einem Amte eine Erledigung ein, und ist für dessen Wiederbesetzung weder in der Constitution noch durch Gesetze fürgesorgt, so hat der Gouverneur die Befugniß, solch' erledigtes Amt durch Ernennung zu besetzen, die jedoch mit dem Ende der nächsten Sitzung der General-Versammlung oder mit der nächsten Volkswahl abläuft.

9. Er kann in außerordentlichen Fällen durch Proklamation die General-Versammlung zusammen berufen, und soll ihr, wenn sie versammelt ist, den Zweck dieser Einberufung erörtern.

10. Bei jeder Sitzung soll er der General-Versammlung über die Zustände des Staates durch Botschaft Mittheilungen machen und solche Maßregeln anempfehlen, die er für zweckdienlich hält.

11. Können sich die beiden Häuser über die Zeit ihrer Vertagung nicht vereinigen, so hat der Gouverneur Gewalt, die General-Versammlung auf eine ihm geeignet scheinende Zeit zu vertagen, jedoch nicht über die Zeit hinaus, die für den Zusammentritt der nächsten General-Versammlung festgesetzt ist.

12. Keiner kann die Gouverneursstelle einnehmen, während er irgend ein anderes Amt unter der Regierung der Vereinigten Staaten oder dieses Staates versieht, ausgenommen in solchen Fällen, die hierin nachher besonders ausbedungen sind.

13. Der Gouverneur hat die Gewalt, Strafen nach der Ueberführung zu mildern, und Frist oder Begnadigung zu gewähren, doch nicht im Anklagezustande vor der General-Versammlung.

14. Der Gouverneur soll zu festgesetzten Zeiten für seine Dienste eine Vergütung erhalten, die während der Zeit, für die er erwählt worden, weder vermehrt noch vermindert werden darf.

15. Es soll ein Staatssiegel bestehen, das vom Gouverneur verwahrt und amtlich geführt, und das Großsiegel des Staates Jowa benannt wird.

16. Alle Verwilligungen und Bestallungen sollen im Namen und unter der Obergewalt des Volkes von Jowa ertheilt, mit dem Großsiegel dieses Staates versehen, vom Gouverneur unterschrieben und vom Staatssekretär gegenunterzeichnet werden.

17. Ein Staatsschreiber, ein Aufseher der öffentlichen Rechnungen (Auditor) und ein Schatzmeister, die jeder zwei Jahre in ihren Aemtern verbleiben, sollen durch die berechtigten Wähler erwählt werden. Der Staatsschreiber hat ein wohlgeordnetes Verzeichniß aller amtlichen Handlungen des Gouverneurs zu führen, und soll, wenn dazu aufgefordert, dasselbe sammt allen Papieren, Einzelnheiten und Scheinen, die sich darauf beziehen, dem einen oder andern Zweige der General-Versammlung vorlegen, und alle andern Pflichten erfüllen, die ihm durch das Gesetz zugetheilt werden.

18. Im Falle des Anklagezustandes des Gouverneurs oder dessen Entfernung aus dem Amte, Tod, Abdankung oder Abwesenheit vom Staate, sollen die Befugnisse und Pflichten seines Amtes auf den Staatssekretär übergehen, bis solche Amtsunfähigkeit entweder aufhört oder die Stelle wieder besetzt ist.

19. Wenn während der Erledigung der Gouverneursstelle der Staatssekretär angeklagt oder abgesetzt wird, abdankt, stirbt oder vom Staate abwesend ist, so gehen die Befugnisse und Pflichten der Gouverneursstelle auf den Präsidenten des Senats über; und sollte durch Anklage, Tod, Abdankung oder Entfernung des Senatspräsidenten eine Erledigung eintreten, so soll der Sprecher des Repräsentantenhauses als Gouverneur handeln, bis die Stelle wieder besetzt ist.

Artikel 6.

Richterliche Behörden.

1. Die richterliche Gewalt wird einem obersten Gerichtshofe (Supreme-Court), Distriktsgerichten und solchen untergeordneten Gerichtshöfen übertragen, als die General-Versammlung von Zeit zu Zeit gründen mag.

2. Die Supreme-Court besteht aus einem Oberrichter und zwei Gehülfen; zwei von diesen dreien bilden ein Quorum (die erforderliche Zahl) um Gericht zu halten.

3. Die Richter der Supreme-Court werden durch gemeinschaftliche Abstimmung beider Häuser der General-Versammlung erwählt, halten ihre Gerichtssitzungen zu der Zeit und an dem Orte, wie die General-Versammlung ihnen Weisung gibt, und versehen ihr Amt sechs Jahre und bis ihre Nachfolger ernannt und amtsfähig gemacht sind; sie sind während ihrer Amtsdauer zu keinem andern Amte wählbar. Die Supreme-Court kann nur in Kanzleisachen eine appellirende Gerichtsbarkeit gebrauchen. Sie bildet einen Gerichtshof zur Verbesserung der Irrungen in der Gesetzanwendung unter solchen Beschränkungen, welche von der General-Versammlung durch Gesetze vorgeschrieben werden mögen. Die Supreme-Court hat Vollmacht alle Befehle und Maßregeln zu ertheilen, die zur Erlangung des Rechts betheiligter Parteien nothwendig sind, und führt die Oberaufsicht über alle untergeordneten Gerichte. Die Richter der Supreme-Court sollen Bewahrer des Friedens im ganzen Staate sein.

4. Die Distrikt-Court besteht aus einem Richter, der durch die berechtigten Wähler eines Distrikts, in dem er wohnt, an Township-Wahlen erwählt wird, und sein Amt während fünf Jahren hält, bis sein Nachfolger gehörig erwählt und befähigt ist; derselbe ist während seiner Amts-

dauer zu keinem andern Amte wählbar. Die Distrikt-Court soll ein Gericht des Gesetzes und der Unparteilichkeit sein, und dehnt ihre Gerichtsbarkeit über alle Civil- und Kriminal-Angelegenheiten ihres Distrikts aus, nach der Weise, die das Gesetz verordnet. Die Distriktsrichter sollen ein Jeder in seinem Bezirke Bewahrer des Friedens sein. Die erste Sitzung der General-Versammlung soll den Staat in vier Distrikte theilen, deren Anzahl nach Bedürfniß vermehrt werden kann.

5. Die befugten Wähler eines jeden County sollen an der allgemeinen Wahl einen öffentlichen Ankläger und einen Schreiber der Distrikt-Court erwählen, welche darin wohnen und ihre Aemter während des Zeitraums von zwei Jahren versehen, und bis ihre Nachfolger erwählt und eingesetzt sind.

6. Der Eingang jeder Rechtsakte soll lauten: „Der Staat Jowa", und alle gerichtlichen Verfolgungen sollen im Namen und unter der Oberhoheit desselben geführt werden.

Artikel 7.

Bürgerwehr.

1. Die Bürgerwehr des Staates besteht aus allen körperlich dazu fähigen weißen Bürgern von achtzehn bis fünfundvierzig Jahren, außer denen, welche durch die Gesetze der Vereinigten Staaten oder dieses Staates davon ausgenommen sind oder werden; sie soll nach der Weise bewaffnet, ausgerüstet und eingeübt werden, welche die General-Versammlung in Gesetzen anordnet.

2. Der- oder diejenigen, welche sich ein Gewissen daraus machen Waffen zu tragen, sollen in Friedenszeiten nicht gezwungen werden Bürgerwehrdienste zu thun, mit der Ver-

wahrung, daß Solcher oder Solche für diese Erlassung die Gebühren, wie andere Bürger, entrichten.

3. Alle Offiziere der Bürgerwehr (Stabs-Offiziere ausgenommen) werden von den Bürgerwehrpflichtigen erwählt und vom Gouverneur bestätigt.

Artikel 8.

Staatsschulden.

1. Die General-Versammlung soll auf keinerlei Weise irgend eine Schuld oder Schulden machen und Verbindlichkeiten eingehen, die einzeln oder insgesammt mit allen vorhergehenden Schulden und Verbindlichkeiten die Summe von hunderttausend Dollars übersteigen, außer in Kriegszeiten, um Invasion zurückzuwerfen oder Empörung zu unterdrücken, wenn sie nicht durch ein Gesetz ermächtigt wird, das einen einzelnen Gegenstand oder ein einzelnes Werk betrifft, und das diesen Gegenstand oder dieses Werk genau bezeichnet. Solch' ein Gesetz soll Mittel und Wege, ausschließlich der Anleihen, an die Hand geben, womit und wie die Interessen einer solchen Schuld oder Verbindlichkeit, so wie innerhalb von zwanzig Jahren, nach Contrahirung derselben, das Kapital abgetragen und bezahlt werden können; und das Gesetz soll ferner unwiderruflich sein, bis daß Kapital und Zinsen ausgerichtet und bezahlt sind. Es soll aber ferner kein solches Gesetz Gültigkeit haben, bis es dem Volke vorgelegt und an einer allgemeinen Wahl die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat; und alles Geld, das in Folge eines solchen Gesetzes erhoben wird, soll einzig und allein zu dem in diesem Gesetze bezeichneten Gegenstande und zur Abtragung der dadurch entstandenen Schuld verwendet werden. Schließlich soll solches Gesetz durch den ganzen

Staat in jedem Judicial-Distrikte in wenigstens einer Zeitung, wenn solche darin herauskommen, während drei Monaten vor dem Tage bekannt gemacht werden, an dem es dem Volke zum Entscheid vorgelegt wird.

Artikel 9.

Inkorporationen.

1. Keine Korporation soll von nun an mit dem Vorrechte gebildet, erneuert oder erweitert werden Pfandbriefe, Wechsel, Bescheinigungen, Verschreibungen oder sonstige Papiere, oder die Papiere irgend einer Bank als Geld in den Umlauf zu setzen. Die General-Versammlung soll durch Gesetze jedem Einzelnen sowohl als Verbindungen, Kompagnien oder Korporationen verbieten, die Rechte der Banken auszuüben oder Papiere zu verfassen, die als Geld zirkuliren sollen.

2. Nur Korporationen zu politischen oder stadtrechtlichen Zwecken dürfen unter Spezial-Gesetzen gebildet werden; aber die General-Versammlung soll durch allgemeine Gesetze für die Bildung aller andern Korporationen Vorsorge treffen, mit Ausschluß der Korporationen mit Bankvorrechten, deren Bildung gänzlich verboten ist. Aktionäre sollen den Verbindlichkeiten und Beschränkungen unterliegen, die das Gesetz bestimmen wird. Der Staat soll sich nie, weder direkt noch indirekt, in irgend einer Korporation als Aktionär betheiligen.

Artikel 10.

Erziehungswesen und Schul-Ländereien.

1. Die General-Versammlung soll für die Erwählung eines Oberaufsehers (Superintendent) des öffent-

lichen Unterrichts sorgen; dieser behält sein Amt drei Jahre, und seine Pflichten werden ihm durch Gesetze vorgeschrieben; er erhält eine Vergütung, wie sie ihm die General-Versammlung zuerkennen mag.

2. Die General-Versammlung soll durch alle passenden Mittel den geistigen, wissenschaftlichen, moralischen und landwirthschaftlichen Fortschritt fördern und ermuntern. — Der Reinertrag aller öffentlichen Ländereien, die von den Vereinigten Staaten diesem Staate zum Unterhalt von Elementarschulen geschenkt worden sind oder noch geschenkt werden, sammt den fünfmalhunderttausend Ackern, die durch ein im Jahre 1841 vom Congresse erlassenes Gesetz, das den Ertrag aller öffentlichen Ländereien unter die verschiedenen Staaten vertheilt, den neuen Staaten zugetheilt wurden; ferner alles Vermögen solcher Verstorbener, die weder Testament noch Erben hinterlassen haben, und alle die Prozente, die vom Verkauf der öffentlichen Ländereien in diesem Staate durch den Congress bewilligt werden, sollen für immer einen unveräußerlichen Fond bilden, dessen Interessen sammt allen Zinsen unverkaufter Ländereien und den andern Hilfsmitteln, die von der General-Versammlung bezeichnet werden, einzig und allein zum Unterhalt öffentlicher Elementarschulen verwendet werden sollen.

3. Die General-Versammlung soll ein solches System für die öffentlichen Schulen anordnen, nach welchem in jedem Schuldistrikte wenigstens drei Monate im Jahre eine Schule gehalten und unterstützt wird. Jeder Schuldistrikt, der es versäumt eine Schule zu halten oder zu unterstützen, kann während dieser Vernachlässigung von seinem Antheil an den Interessen des Schulfondes ausgeschlossen werden.

4. Das Geld, welches von den Betreffenden als Lösegeld von Militärdiensten bezahlt wird, so wie aller Ueberschuß von den in den verschiedenen County's für Uebertretung von Strafgesetzen erhobenen Bußen soll in den verschiede-

nen County's, in welchen das Geld entrichtet oder die Bußen eingetrieben wurden, nach der Volkszahl in die verschiedenen Schuldistrikte vertheilt werden, und zum Unterhalt von Volksschulen oder zur Gründung von Bibliotheken verwendet werden, wie die General-Versammlung von Zeit zu Zeit durch Gesetze verfügen wird.

5. Die General-Versammlung soll geeignete Maßregeln zum Schutze, zur Verbesserung oder anderweitigen Verwendung solcher Ländereien ergreifen, die von den Vereinigten Staaten oder von Privaten diesem Staate zum Besten einer Universität geschenkt oder vorbehalten sind, oder später noch werden; und alle Gelder, die sich aus dem Verkauf oder den Interessen solcher Ländereien oder andern Quellen zu letztgenannten Zwecken ergeben, sollen einen permanenten Fond bilden, dessen Interessen zum Unterhalt besagter Universität verwendet werden, mit solchen Nebenzweigen, wie es zur Beförderung der Literatur, der Künste und Wissenschaften unter der Gesammtheit dienlich und in den Bedingungen einer solchen Schenkung vorgeschrieben ist. — Es ist die Pflicht der General-Versammlung, so bald als möglich wirksame Vorkehrungen zu treffen, um die Hilfsquellen solcher Universität zu vermehren und dauernd zu sichern.

Artikel 11.

Amendemente zur Constitution.

Sollte es die General-Versammlung je nöthig finden, diese Constitution zu revidiren oder zu ergänzen, so soll sie durch ein Gesetz für eine Abstimmung sorgen, die bei der nächsten Wahl der Mitglieder in die General-Versammlung für oder wider eine Convention gemacht werden soll. Falls die Mehrheit des Volkes für eine Convention stimmt, so soll die besagte General-Versammlung die Erwählung von Delegaten

This Page is Not Yet Available

**If you have a hardcopy page suitable for scanning,
LLMC would like to hear from you.**

Thank you.

**1-800-235-4446
or
llmc@llmc.com**

fernerhin versehen, bis sie unter dieser Constitution durch andere ersetzt sind.

6. Zu der Zeit, die der Gouverneur des Territoriums durch eine Proklamation bekannt machen wird, innerhalb dreier Monate nach Annahme der Constitution, soll die erste allgemeine Wahl zur Erwählung des Gouverneurs, zweier Repräsentanten in den Congreß der Vereinigten Staaten (wenn nicht der Congreß die Erwählung eines Repräsentanten bestimmt); der Mitglieder in die General-Versammlung, des Auditors, des Schatzmeisters und des Staatssekretärs vorgenommen werden. Diese Wahl soll in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen des Territoriums durchgeführt werden, und Besagte, als: Gouverneur, Repräsentanten in den Congreß der Vereinigten Staaten, Auditor, Schatzmeister und Staatssekretär an solcher Wahl gebührend erwählt, sollen in der Erfüllung ihrer Amtspflichten fortfahren, so lange diese Constitution es vorschreibt und bis ihre Nachfolger erwählt und befähigt sind. Die Wahlberichte sollen in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen dieses Territoriums gemacht werden.

7. Bis zur ersten Volkszählung in diesem Staate, wie in dieser Constitution vorgeschrieben, soll folgendes Verhältniß für die Mitglieder in der General-Versammlung gelten:

Lee County ist zu zwei Senatoren und fünf Repräsentanten berechtigt;

Van Buren County ist zu zwei Senatoren und vier Repräsentanten berechtigt;

Davis und Appanouse County mit einander zu einem Senator und einem Repräsentanten;

Wapello und Monroe County zusammen einen Senatoren und jedes einen Repräsentanten;

Marion, Polk, Dallas und Jasper County zusammen einen Senatoren und zwei Repräsentanten;

DesMoines County zwei Senatoren und vier Repräsentanten;

Henry County einen Senatoren und drei Repräsentanten;

Jefferson County einen Senator und drei Repräsentanten;

Louisa und Washington County einen Senatoren zusammen und jedes einen Repräsentanten;

Keokuk und Mahaska County einen Senatoren zusammen und jedes einen Repräsentanten;

Muscatine, Johnson und Jowa County zusammen einen Senatoren und einen Repräsentanten; Muscatine einen Repräsentanten, und Johnson und Jowa County zusammen einen Repräsentanten;

Scott und Clinton County zusammen einen Senatoren und jedes einen Repräsentanten;

Cedar, Linn und Benton County zusammen einen Senatoren; Cedar County einen Repräsentanten, und Linn und Benton County zusammen einen Repräsentanten;

Jackson und Jones County einen Senatoren und zwei Repräsentanten;

Dubuque, Delaware, Clayton, Fayette, Buchanan und Blackhawk County zusammen zwei Senatoren und zwei Repräsentanten.

Und jeder Landstrich, der irgend einem County wegen Gerichtsbarkeit zugetheilt ist, soll für die Wahlen als Theil des betreffenden County betrachtet werden, es sei denn, daß anders verordnet werde.

8. Der erste Zusammentritt der General-Versammlung unter dieser Constitution findet innerhalb von vier Monaten, nach deren Annahme durch das Volk, zu Jowa-City, Johnson County, zu der Zeit Statt, die der Gouverneur des Territoriums in einer Bekanntmachung festsetzt. Der Regierungssitz

soll in Jowa-City verbleiben, bis er durch ein Gesetz anders wohin verlegt wird.

Also geschehen in der Convention zu Jowa-City den achtzehnten Mai im Jahre des Herrn achtzehnhundert sechs und vierzig und im siebenzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Inhalt.

Artikel 1.

Grenzen 3

Artikel 2.

Rechtsbrief 4

Artikel 3.

Stimmrecht 7

Artikel 4.

Vertheilung der Gewalten 8

Artikel 5

Vollziehende Behörde 15

Artikel 6.

Richterliche Behörden 18

Artikel 7.

Bürgerwehr 19

Artikel 8.

Staatsschulden 20

Artikel 9.

Inkorporationen 21

Artikel 10.

Erziehungswesen und Schulländereien 21

Artikel 11.

Amendemente zur Constitution 23

Artikel 12.

Vermischtes 24

Artikel 13.

Nachtrag 24